

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

1707/2023
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 22.09.2023

vorab per Fax: 03372 433 245
vorab per email: info@bruckbauer-hennen.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP "Wohngebiet Am Kindergarten", Gemeinde Niedergörsdorf OT Blönsdorf

Sehr geehrte Damen Und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Das Vorhaben wird in dieser Form abgelehnt.

1. Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Es ist jedoch nach dem Urteil des BVerwG (Urt. V. 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22) unklar, ob dieses Verfahren weiterhin angewandt werden kann. § 13b BauGB verstößt gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. Konsequenz: Sämtliche Pläne zur beschleunigten Bebauung des Außenbereichs sind rechtswidrig.
2. Durch das Vorhaben kommt es zu einer erheblichen Versiegelung. Versiegelungen führen zur Erwärmung des Kleinklimas. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Entsiegelungsmaßnahmen in der Nähe sind durchzuführen und aufzuzeigen (Klimaschutzplan 2050).
3. Es fehlt der Nachweis darüber, wie groß der Flächenverbrauch der Gemeinde Niedergörsdorf ist. Laut LEP HR ist die Wohnsiedlungsentwicklung auf 1 ha/1000 EW pro Gemeinde begrenzt.
4. Wir befürworten, dass Blönsdorf eine Kita und eine Grundschule sowie einen Einkaufsladen hat, aber es fehlt der Nachweis, dass diese Infrastruktureinrichtungen ausreichende Kapazitäten für weitere Einwohner haben. Gerade der gewünschte Zuzug von Familien führt zu Engpässen bei Kitas und Schulen. Auch die Kapazitäten der weiterführenden Schulen müssen berücksichtigt werden. Der Investor muss an den in Zukunft notwendigen Erweiterungen der Infrastruktur beteiligt werden, und zwar sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kreisebene.

5. Sowohl in der Begründung zum B-Plan als auch in der Artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung wird die Fläche als Brachfläche bezeichnet. Gleichzeitig heißt es in der Begründung zum B-Plan, dass die Brachflächen „derzeit als Intensivacker bzw. Grünland genutzt sind“ (S. 7) und dass „im Mai 2023 die Brachfläche gemäht worden war“ (S. 18). Eine Brachfläche ist eine ungenutzte Fläche und somit ist es nicht nachvollziehbar, dass die Fläche eine Mähwiese oder ein Acker darstellt. Dementsprechend unterschiedlich sind auch Pflanzen- und Tierarten.

Die Begründung für einen B-Plan muss präziser formuliert werden. Es scheint so, dass die Fläche im Vorfeld nur unzureichend untersucht wurde.

Es ist durchaus möglich, dass es auf der Fläche Sandtrockenrasen mit Grasnelkenbeständen (*Armeria maritima*) gibt. Es fehlen in der Potenzialanalyse auch Angaben zu Wiesenbrütern.

6. Es fehlen im B-Plan (Planunterlage) Angaben zu den vier bestehenden Bäumen. Zu den Gehölzen sind genaue Angaben zu Art, Stammumfang, Lebensdauer und Artenschutz zu machen. Der Begriff „Nadelbäume“ ist unzureichend. Es ist nicht ersichtlich, ob die Bäume erhalten bleiben oder gefällt werden. Es ist zu prüfen, ob die Bäume unter die Baumschutzverordnung von Teltow-Fläming fallen.

Sollte der B-Plan trotz unserer Bedenken aufgestellt werden, dann sollten folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Im B-Plan soll festgesetzt werden, dass pro Wohneinheit 2 Stellplätze zu errichten sind. Es ist zu prüfen, ob 2 Stellplätze notwendig sind und der Flächenverbrauch damit reduziert werden kann. Eventuell kann der Platz für Baumpflanzungen verwendet werden. Das Abstellen von PKW's im Straßenraum durch Anwohner könnte eventuell durch ein Parkverbot zu bestimmten Tageszeiten verhindert werden. Auch ist zu prüfen, ob mehr Fahrradstellplätze in die Planung aufgenommen werden können, da Blönsdorf durch den Bahnhof gut an den ÖPNV angeschlossen ist.
2. Laut § 8 der BbgBO „sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen“. Aus diesem Grund sind Schotter- und Kiesgärten komplett auszuschließen. Eine 10 %-Regelung widerspricht der BbgBO und den sich aus Arten- und Klimaschutz ergebenden Erfordernissen.
3. Es sollte festgesetzt werden, dass als Grundstückseinfriedungen ausschließlich Heckenbepflanzungen mit einheimischen Sträuchern sowie, für Tierarten, durchlässige Zäune zulässig sind.
4. Pro Grundstück müssen mindestens zwei Obstbäume gepflanzt werden. Diese können einen wertvollen Beitrag zur lokalen Biodiversität leisten.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer